

Richtlinien Expertengruppen

- 1 Zweck, Anzahl Mitglieder, Definition
 - Die Expertengruppen beraten den Vorstand der swiss orthopaedics in allen Fragen des betreffenden Spezialgebietes.
 - Die Expertengruppen k\u00f6nnen vom Vorstand der swiss orthopaedics mit der Durchf\u00fchrung von Fortbildungstagen und fachspezifische Sitzungen am Jahreskongress beauftragt werden.
 - Die Anzahl der Expertengruppen richtet sich nach der wissenschaftlichen Entwicklung und den berufspolitischen Bedürfnissen.
 - Es sind drei Arten von Expertengruppen definiert:
 - Organspezifische (Hüfte, Knie, Schulter, usw.),
 - o Krankheitsbildbezogene (Infekt, Tumoren, Trauma, usw.)
 - Kinderorthopädie, Konservative Orthopädie und Rehabilitation.
- 2 Zusammensetzung, Mitglieder, Wahlgremium, Vorsitzender, Amtsdauer
 - Die Mitglieder der Expertengruppen sind ordentliche, aktive Mitglieder der swiss orthopaedics. In Expertengruppen mit interdisziplinären Verflechtungen (Infektologie, Biomechanik, Pathologie, usw.) können ausnahmsweise Spezialisten, die nicht Mitglieder der swiss orthopaedics sind, Einsitz nehmen.
 - Die Mitglieder der Expertengruppen werden vom Vorstand der swiss orthopaedics auf Vorschlag der Expertengruppen gewählt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Expertengruppe die Kriterien, die zur Aufnahme erfüllt sein müssen, geprüft haben. Anträge sind schriftlich mit den notwendigen Unterlagen an den Präsidenten der jeweiligen Expertengruppe zu richten. Bei Unklarheiten kann der Präsident der Expertengruppe zusätzliche Unterlagen einfordern. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Einsprachen können schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des ablehnenden Entscheids dem Vorstand der swiss orthopaedics zugestellt werden.
 Der Vorstand entscheidet abschliessend. Neue Anträge können nach 2 Jahren wiederum eingereicht werden.
 - Die Zahl der Mitglieder einer Expertengruppe richtet sich nach der Grösse des Spezialgebietes und nach dem Umfang der Fragestellungen. Der Vorstand überprüft die Erreichung der Ziele periodisch und greift bei Bedarf korrigierend ein.
 - Die Mitgliedschaft in einer Expertengruppe ist grundsätzlich auf 8 Jahre beschränkt. Auf Antrag eines Mitglieds kann diese danach um 4 weitere Jahre verlängert werden, wenn Experten sich nachweislich weiterhin aktiv in der Expertengruppe einbringen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind an die Expertengruppe selbst zu stellen welche dazu Stellung nimmt und den Vorstand über die Entscheide informiert.
 - Jede Expertengruppe wählt einen Vorsitzenden aus ihrem Kreis. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre, entsprechend der Amtsperiode der übrigen Gesellschaftsgremien. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Wenn die Zusammenarbeit mit einer Gruppe nicht optimal funktioniert, respektive eine Expertengruppe nicht aktiv ist, kann der Vorstand den Präsidenten dieser Gruppe auswechseln.
 - Der Präsident einer Expertengruppe kann dem Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern beantragen, die wenig Engagement zeigen bzw. an mehr als 50 % der Sitzungen unentschuldigt fernbleiben.



3 Arbeitsweise

- In der Regel beauftragt der Vorstand der swiss orthopaedics die jeweilige Expertengruppe mit der Ausarbeitung von Stellungnahmen. Er legt fest, in welchem Umfang und Zeitrahmen diese zu erfolgen haben.
- Die Expertengruppen behandeln auch Themen aus eigener Initiative.
- Über Aufträge von aussen an Expertengruppen oder an einzelne Mitglieder wird der Vorstand der swiss orthopaedics vorgängig informiert. Er entscheidet über Annahme oder Ablehnung solcher Anträge.
- Die Expertengruppen tagen, sooft es die anfallenden Fragen erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmässigen Mitarbeit. Sie werden gemäss Spesenreglement der swiss orthopaedics vergütet.
- Im Übrigen richten sich die Aktivitäten der Expertengruppe nach den Statuten der swiss orthopaedics.

4 Kommunikation

- Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern der Expertengruppe sowie unaufgefordert dem Vorstand der swiss orthopaedics zugestellt wird.
- Die Expertengruppen berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des vergangenen Jahres in schriftlicher Form. Diese Berichte werden im Bulletin veröffentlicht.
- Über spezifische Stellungnahmen berichtet die jeweilige Expertengruppe dem Vorstand der swiss orthopaedics in geeigneter Form.
- Die Kommunikation nach aussen ist alleinige Sache des Vorstandes der swiss orthopaedics.

5 Anforderungsprofil und Aufnahmekriterien

- Die Mitglieder der Expertengruppe sind beruflich aktive Orthopäden und ordentliche Mitglieder der swiss orthopaedics, mit Ausnahme von Mitgliedern von Expertengruppen mit interdisziplinärer Verflechtung, die eine solche Mitgliedschaft nicht fordern.
- Die Experten (Mitglieder) weisen eine schwerpunktmässige Tätigkeit von mindestens 60 % und Erfahrung von mindestens 5 Jahren im betreffenden Spezialgebiet nach. Der Vorstand kann für bestimmte Fachgebiete auf Antrag Ausnahmen bewilligen.
- Die Mitgliedschaft in mehreren organbezogenen Expertengruppen ist ausgeschlossen.
- Die Experten (Mitglieder der Expertengruppen) betätigen sich regelmässig wissenschaftlich im Bereiche des Spezialgebietes in Lehre (Liste der Lehrtätigkeit; dabei muss es sich um eine Lehrtätigkeit auf dem Gebiet und auf Stufe Weiterbildung handeln; Lehrtätigkeit auf Stufe Ausbildung ist ausgeschlossen) und Forschung (Nachweis von mindestens 3 peer reviewed Artikeln als Erstautor oder 5 peer reviewed Artikeln als Co-Autor).
- Gewisse Expertengruppen (z.B. Expertengruppe Tumore) fordern die Einbindung in ein universitäres Institut, Netzwerk bzw. Klinik.
- Die Experten (Mitglieder der Expertengruppen) befassen sich regelmässig mit berufspolitischen und ökonomischen Aspekten des Spezialgebietes.



Letzte Version: Grandvaux, 5. August 2022 (abgesegnet Sitzung Vorstand 9.9.2022)

Vorhergehende Versionen: Luzern, 19.05.08 /BR/Montreux, 30.06.08 /CP/Montreux, Version MV

19.09.08/CP/Montreux, bereinigte Version nach MV 09.09.08/CP, revidiert und vom Vorstand am 30.04.10 und 26.01.12 genehmigt. Revidierte

Version 28.11.2014 (Genehmigung durch vorstand Klausur 2014)